

TOP 3b:

Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform

Drucksache: 511/09

Die Vorlage steht im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 143d) und enthält die zur Ausführung dieser Änderungen erforderlichen Regelungen auf einfach-gesetzlicher Ebene. Sie betreffen insbesondere die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder.

Das Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen setzt die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Haushaltsüberwachung durch einen nach Artikel 109a Grundgesetz neu zu gründenden Stabilitätsrat um. Das Stabilitätsratsgesetz konkretisiert die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage, die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen und die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse und der zugrunde liegenden Unterlagen.

Mit dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes wird das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme neu geregelt. Dieses wird erstmals auf den Bundeshaushalt für das Jahr 2011 angewendet. Da die vollständige Einhaltung der neuen Grenzen, insbesondere angesichts der notwendigen Ausweitung der Staatsverschuldung im Rahmen der Bewältigung der aktuellen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, im Jahr 2011 noch nicht möglich ist, ist der Bund durch Artikel 143d des Grundgesetzes ermächtigt, befristet von den Vorgaben des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes abzuweichen. Der Bund muss die Vorgaben danach ab dem 1. Januar 2016 einhalten. Die in der Übergangszeit geltenden Vorschriften in diesem Gesetz stellen sicher, dass die volle Einhaltung der Verfassungsvorgaben zum 1. Januar 2016 erfolgen kann.

Mit dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen werden auf der Grundlage des Artikel 143d Grundgesetz die bundesgesetzlichen Vorgaben für die Gewährung von Konsolidierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft an die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Mit Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes wird die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, damit der Bund ein Verbindungsnetz errichten und betreiben kann, mit dem das informationstechnische Netz des Bundes mit denen der Länder verbunden wird. Das Gesetz setzt den in Artikel 91c Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltenen Auftrag um, die Einzelheiten zu Errichtung und Betrieb des Verbindungsnetzes in einem zustimmungsbedürftigen Bundesgesetz zu regeln.

Die Erhebung und Analyse von Daten über Auftreten und Häufigkeit von Krebserkrankungen ist eine unverzichtbare Grundlage für die Beschreibung von Ausmaß und Art der Krebsbelastung einer Bevölkerung und damit Ausgangspunkt für entsprechende gesundheitspolitische Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung und Therapie dieser Erkrankungen. Die Datenerhebung ist Aufgabe der epidemiologischen Krebsregister der Länder. Um eine einheitliche Datenbasis zu erhalten, die fundierte Aussagen zum Krebsgeschehen in ganz Deutschland und länderübergreifende Untersuchungen und Vergleiche ermöglicht, soll beim Robert-Koch-Institut ein Zentrum für Krebsregisterdaten eingerichtet werden.

Das Gesetz zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung enthält u. a. folgende Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Ebene:

- den Ausbau der Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung u. a. durch Einräumung eines Benennungsrechts des Bundeszentralamts für Steuern in Bezug auf Steuerpflichtige, die der Außenprüfung unterliegen;
- die Bereitstellung anonymisierter Daten des automatisierten Besteuerungsverfahrens durch die Länder vor allem für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung des Bundes;
- die Präzisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Verwaltungscontrolling der Steuerverwaltung auf Bundesebene;
- die Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern.

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes stellt sicher, dass die Finanzierung der Lasten durch die Konsolidierungshilfen nach dem Konsolidierungshilfengesetz hälftig durch Bund und Länder, bei letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen wird.

Durch die Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer auf den Bund wird der Vollzug der Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer erheblich vereinfacht und verbessert.

Die Ausschussberatungen im Bundesrat waren zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen.